UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften Altorientalisches Institut

Studienordnung für das Hauptfach Altorientalistik im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 28. Februar 2002

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 11. September 2001 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts).

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlage

Studienablaufplan (Empfehlung)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung (MARPO) der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Hauptfaches Altorientalistik (auch Assyriologie oder Keilschriftforschung genannt) im Studiengang Magister Artium am Altorientalischen Institut der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Altorientalistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle anerkanntes Zeugnis) nachgewiesen.

Kenntnisse der englischen Sprache sind bei Studienaufnahme durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung nachzuweisen.

Grundkenntnisse des Lateinischen oder des Hebräischen (Umfang jeweils ca. 120 Stunden) oder des Altgriechischen oder des Klassischen Arabischen (Umfang jeweils ca. 60 Stunden) sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

Kenntnisse der französischen Sprache sind spätestens bis zur Zwischenprüfung durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung nachzuweisen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden, bei Fachrichtungswechsel bzw. Universitätswechsel nach Absprache mit den Fachberatern auch im Sommersemester.

§ 4 Studienzeit Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester. Davon entfallen vier Semester auf das Grundstudium und vier auf das Hauptstudium. Im neunten Semester soll die Magisterarbeit fertiggestellt werden.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

Vorlesungen (V)

Seminare (S)

Übungen (Ü)

Exkursionen (E)

Kolloquien (K)

Die Teilnahme an Forschungsvorhaben, wissenschaftlichen Kolloquien und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) werden dringend empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Altorientalistik die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der fachlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Methoden und Fachkenntnisse sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind. Berufsfelder für Absolventen der Altorientalistik finden sich lediglich im wissenschaftlichen Bereich der Universitäten sowie an außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen. Im Hinblick darauf ist über den Hochschulabschluss des Magister Artium hinaus die Promotion dringend angeraten.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Altorientalistik obliegt dem Institut und erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie bei der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

Studierende, die die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Fachsemesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches Altorientalistik umfasst 64 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grundbzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Altorientalistik setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- a) Sprache
- b) Kultur

Die Bereiche sind in folgende Teilgebiete (Tg.) untergliedert:

a1 Akkadisch: Altakkadisch, Alt-, Mittel-, Neu- und Spätbabylonisch; Alt-,

Mittel- und Neuassyrisch, Sprache der Literatur, Dialekte der

Randgebiete

a2 Sumerisch: Alt- und Neusumerisch, altbabylonische und nach-

altbabylonische Literatursprache

ferner nach Maßgabe des Lehrangebots

- a3 Hethitisch und andere indoeuropäische altanatolische Sprachen, Hurritisch, Urartäisch, Elamisch, Ugaritisch sowie weitere altsemitische Sprachen
- b1 Geschichte
- b2 Literatur, Wissenschaft und Religion

- b3 Wirtschaft, Gesellschaft und Recht
- b4 Kunst und materielle Kultur (auch Orientarchäologie, Universität Halle¹, soweit nicht Nebenfach)

Lehrveranstaltungen können den Bereichen a) und b) gleichzeitig angehören.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung (Blockprüfung), das Hauptstudium durch die Magisterprüfung (Blockprüfung, im zweiten Hauptfach auch studienbegleitend) abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Soweit nicht ausdrücklich als Vorlesung oder Übung ausgewiesen, haben Lehrveranstaltungen Seminarcharakter.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium stehen der altbabylonische Dialekt des Akkadischen, ein weiterer akkadischer Dialekt und die Einführung in das Sumerische im Vordergrund; dazu tritt die altorientalische Kulturgeschichte. Der Gesamtumfang beträgt 32 SWS.

Bereiche	Stundenanteile		
	Pf.	Wpf.	
Sprache:			
- Akkadisch	9 SWS	4 SWS	
- Sumerisch	5 SWS	2 SWS	
Kultur	6 SWS	6 SWS	

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind beide Bereiche zu studieren; den Schwerpunkt bestimmt der Studierende selbst und wählt aus diesem das Thema seiner Magisterarbeit. Das Erlernen einer weiteren semitischen Sprache, die nicht aus einem Nebenfach gewählt ist, kann auf den Bereich Sprache (Pf., Wpf.) angerechnet werden. Das Hauptstudium umfasst 32 SWS; dabei sollen nach Maßgabe des Lehrangebots

im Rahmen der Universitätspartnerschaft zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Universität Leipzig vom Juli 1995

entfallen auf die Bereiche:

Bereiche	Stundenanteile		
	Pf.	Wpf.	
Schwerpunkt		10) SWS
Sprache:			
- Akkadisch	4 SWS	2 SWS	
- Sumerisch	4 SWS	2 SWS	
- weitere Sprache nach § 9 (a3) 2	SWS 2	SWS
Kultur		6 SWS	

Innerhalb der Regelstudienzeit Teilnahme an einer mehrtägigen oder mindestens zwei eintägigen Exkursionen zu altorientalischen Sammlungen und/oder Ausgrabungsstätten.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind je ein Leistungsnachweis in:
 - Einführung ins Akkadische
 - Einführung ins Sumerische
 - ein Seminar zur Kultur des Alten Orients
 - ein Seminar aus dem Bereich Sprache

Der Leistungsnachweis für die "Einführung ins Akkadische" (Akkadisch I) muss vor Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Darüber hinaus ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 zu erbringen.

- (2) Leistungsnachweise beziehen sich auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich und können in folgender Form erbracht werden:
 - a) zweistündige (120 min.) Klausur

- b) schriftliche Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit)
 Die Art der Leistungsnachweise legt der Lehrende zu Beginn des Semesters fest.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Auf Wunsch des Studierenden ist eine Benotung möglich.
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind vier Leistungsnachweise für je ein Seminar:
 - in den Teilgebieten Akkadisch und Sumerisch des Bereichs Sprache,
 - im Bereich Kultur und im Bereich des Schwerpunktes sowie die Teilnahme an einer mehrtägigen oder mindestens zwei eintägigen Exkursionen zu altorientalischen Sammlungen und/oder Ausgrabungsstätten.
- (2) Für den Erwerb und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung, die Veranstaltungsform und geben deren Zuordnung zu den anderen Pflicht- und Wahlpflichtanteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Leistungsnachweise können in allen Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter erworben werden.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität vom 26. Oktober 1998.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2001/2002 oder später ihr Studium des Hauptfaches Altorientalistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 19. Juni 2001 und des Senats der Universität Leipzig vom 11. September 2001.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Oktober 2001 (Az.: 3-7831-12/194-7) als angezeigt. Sie tritt zum Wintersemester 2001/2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 28. Februar 2002

Professor Dr. Volker Bigl Rektor V. Anlage

Studienablaufplan (Empfehlung)

Übersicht über das Studium der Altorientalistik im Hauptfach

S = Sprache K = Kultur

GRUNDSTUDIUM

1. Semester

SWS

Einführung ins Akkadische

(S) 3 (Pf.)

Einführung in die Altorientalistik Vorlesung zur Kultur des Alten Orients Begleitende Lehrveranstaltung zur Einführung ins Akkadische		(K) 2 (Pf.) (K) 1 (Pf.) (S) 2 (Pf.)
2. Semester		
Altbabylonische Texte (S) Einführung ins Sumerische Vorlesung zur Kultur des Alten Orients Kultur des Alten Orients (K)		2 (Pf.) (S) 3 (Pf.) (K) 1 (Pf.) 2 (Wpf.)
3. Semester		
Übung zu einem zweiten akkadischen Dialekt Neusumerische Texte (S) Vorlesung zur Kultur des Alten Orients Kultur des Alten Orients (K)		(S) 2 (Pf.) 2 (Pf.) (K) 1 (Pf.) 2 (Wpf.)

4. Semester

Lektüre akkadischer Texte

Lektüre sumerischer Texte		(S)	2 (Wpf.)
Kultur des Alten Orients	(K)	2 (Wpf.)	
Vorlesung zur Kultur des Alten Orients		(K)	1 (Pf.)

(S) 4 (Wpf.)

HAUPTSTUDIUM

5. Semester

Akkadische Dialekte (S) 2 (Pf.)
Sumerische Lektüre (S) 2 (Pf.)
Weitere Sprache(n) des Alten Orients (S) 2 (Pf.)

6.Semester

Akkadische Lektüre (S) 2 (Wpf.)
Weitere Sprache(n) des Alten Orients (S) 2 (Wpf.)
Kultur des Alten Orients (K) 2 (Wpf.)

7. Semester

Akkadische Dialekte (S) 2 (Pf.)
Sumerische Lektüre (S) 2 (Pf.)
Kultur des Alten Orients (K) 2 (Wpf.)

8. Semester

Sumerische Lektüre (S) 2 (Wpf.) Kultur des Alten Orients (K) 2 (Wpf.)

5. - 8. Semester

Schwerpunkt 10 SWS (Wpf.)

Anlage Nr. 97 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Altorientalistik

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 11. September 2001 folgende Anlage Nr. 97 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Altorientalistik erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches nicht möglich mit dem Nebenfach Altorientalistik.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

- 2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden vier Leistungsnachweise gemäß § 17:
 - Einführung ins Akkadische
 - Einführung ins Sumerische
 - ein Seminar Kultur des Alten Orients
 - ein Seminar aus dem Bereich Sprache

Darüber hinaus ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung zu erbringen.

- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden vier Leistungsnachweise gemäß § 22:
 - je ein Leistungsnachweis für je ein Seminar in den Teilgebieten Akkadisch und Sumerisch des Bereichs Sprache
 - je ein Leistungsnachweis für je ein Seminar im Bereich Kultur und im Bereich des Schwerpunktes.

Nachweis von mindestens zwei Exkursionstagen zu altorientalischen Sammlungen und/oder Ausgrabungsstätten.

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gem. §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Altorientalistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)
- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Altorientalistik aus zwei Teilprüfungen:
 - obligatorisch im Bereich Sprache, Teilgebiet Altbabylonisch, aus einer vierstündigen (240 Minuten) Klausur zum Nachweis ausreichender grammatikalischer und lexikalischer Kenntnisse und
 - aus einer mündlichen Prüfung (60 Minuten). Inhalt der mündlichen Prüfung sind je ein Teilgebiet der Bereiche Sprache und Kultur nach Wahl des Kandidaten.
 - Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeit gewesen sein.
- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 bis 25)
- 3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach:
- a) aus der Magisterarbeit, wenn Altorientalistik als erstes Hauptfach gewählt wurde;
 - b) aus zwei Teilprüfungen:
 - obligatorisch in einem Teilgebiet des Bereichs Sprache aus einer vierstündigen (240 Minuten) Klausur

und

- aus einer mündlichen Prüfung (60 Minuten). Inhalt der mündlichen Prüfung sind je ein Teilgebiet der Bereiche Sprache (Sumerisch,

Akkadisch) und Kultur nach Wahl des Kandidaten.

Diese dürfen nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) gewesen sein oder im engen Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

Diese Anlage Nr. 97 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Altorientalistik tritt zum Wintersemester 2001/2002 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 24. Oktober 2001 (Az.: 3-7831-12/194-7) genehmigt.

Leipzig, den 28. Februar 2002

Professor Dr. Volker Bigl Rektor